

Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfGG

Walter

2. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84953-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Vorgaben bei sonstigen Erklärungen und Stellungnahmen, insbesondere von Äußerungsberechtigten und sachverständigen Dritten. Hier wird es, soweit nicht § 26 zur Kenntnisnahme zwingt (→ § 26 Rn. 1 ff.), im Ermessen des Bundesverfassungsgerichts liegen, den Inhalt ihrer formwidrig übermittelten Stellungnahmen zu verwerten.

D. Ausnahmen

I. Vorübergehende technische Unmöglichkeit (Abs. 1 S. 2 und 3)

Hatte der Nutzungspflichtige die für den Versand elektronischer Dokumente notwendigen 8 technischen Einrichtungen erstmalig eingerichtet und aufgetretene Störungen (zeitnah) behoben, darf er das Dokument nach den allgemeinen Vorschriften (gemeint: schriftlich oder per Telefax; BT-Drs. 17/12634, 27) übermitteln, sofern eine jetzige Versendung des elektronischen Dokuments **aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich** ist (Abs. 1 S. 2). Hiermit dürfte den diesbezüglichen Anforderungen aus dem Recht auf effektiven Rechtsschutz (vgl. hierzu auch EGMR BeckRS 2022, 12659), den Zugang zu Gericht nicht aus sachfremden Gründen zu erschweren, hinreichend Rechnung getragen sein.

Voraussetzung dieser **eng auszulegenden Ausnahmebestimmung** (vgl. BGH BeckRS 2024, 7960 Rn. 4; 2023, 1711 Rn. 13 je zu § 130d S. 2 ZPO; VGH München NJW 2022, 3169 Rn. 14 zu § 55d S. 2 VwGO) ist, dass eine **vorübergehende technische Störung** vorliegt (zu in der Person des Nutzungspflichtigen liegenden Gründen → Rn. 9.1). **Vorübergehend** ist die Störung nur (Details → Rn. 9.2), wenn vor Beginn des (beabsichtigten) Versandvorgangs die **Einrichtung der nötigen technischen Infrastruktur** seitens des Nutzungspflichtigen **erfolgreich durchgeführt** (BGH BeckRS 2024, 2621 Rn. 8 zu § 130d ZPO; BeckRS 2022, 39079 Rn. 13; OVG Münster BeckRS 2022, 6905 zu § 55d VwGO) oder – sofern es danach zu Störungen kam – wegen dieser **unverzüglich für Abhilfe gesorgt** worden war (BGH BeckRS 2025, 7280 Rn. 8 zu § 130d ZPO; BeckRS 2023, 43801 Rn. 6 zu § 55d VwGO). Es muss also im Grundsatz ein funktionsfähiges System vorgelegen haben. Hierzu gehört auch, dass der Nutzer über ein in zeitlicher Hinsicht **gültiges Zertifikat** (beA-Karte) verfügt (BGH BeckRS 2025, 32134 zu § 130d ZPO). Warum dann und in wessen Sphäre die Störung auftrat, ist irrelevant. Diese kann sowohl in der Beeinträchtigung des Empfangsintermediärs des Bundesverfassungsgerichts (§ 23a Abs. 5 S. 1, → § 23a Rn. 54) oder des Weges dorthin als auch in einem Ausfall oder einer Unbenutzbarkeit der IT-Technik des Nutzungspflichtigen bestehen (BGH BeckRS 2025, 7280 Rn. 8; 2023, 17844 Rn. 18: keine Internetverbindung wegen defekter Netzwerkkarte). Auf ein (fehlendes) Verschulden des Nutzungspflichtigen an der Störung kommt es nicht an; die Möglichkeit der **Ersatzeinreichung** ist **verschuldensunabhängig** ausgestaltet (VGH München BeckRS 2022, 16901; OVG Schleswig BeckRS 2022, 15028 je zu § 55d VwGO).

Die Rechtsprechung versucht allerdings, **technische von in der Person des Nutzungspflichtigen 9.1 liegende Gründe abzugrenzen** und Letztere aus dem Bereich der Ersatzeinreichung auszuschließen, zB infolge krankheitsbedingter Verhinderung (BGH BeckRS 2023, 1711; OLG Stuttgart BeckRS 2025, 19229 zu § 130d ZPO). Hierbei wird auch das Tatbestandsmerkmal „vorübergehend“ mit einbezogen (BGH BeckRS 2024, 7960 Rn. 14; 2024, 2621 Rn. 8 je zu § 130d ZPO). Hieraus wurde – wie aufgezeigt – entwickelt, dass im Ausgangspunkt ein funktionsfähiges Versandsystem einschließlich vorhandener Zugangsdaten und ihrer Kenntnis (BGH BeckRS 2024, 2621 Rn. 14) bestehen muss. Auch Kennt- und Verständnis dieses Systems seien in der Person des Nutzungspflichtigen verankert; Unkenntnis oder Unverständnis desselben stellten daher keine technische Unmöglichkeit dar (VGH München BeckRS 2022, 16901 zu § 55d VwGO). Das ist nachvollziehbar, aber davon ist abzugrenzen, dass eine „unkenntnisbedingte“ Fehlanwendung des Versandsystems (zB mehrfache Falscheingabe der ZugangspIN) zu einer vorübergehenden technischen Störung führt, weil durch die damit verbundene Kontosperrung auf technischer Ebene ein Versand (bis zum Entsperrn desselben) nicht mehr möglich ist. Zusammenfassend können technische Störungen aufgrund eines technischen Fehlers im Bereich des Nutzungspflichtigen, eines nicht vollständig zur Verfügung gestandenen sicheren Übermittlungsweges, eines Fehlers auf dem Intermediär des Empfangsgerichts bzw. seiner fehlenden Erreichbarkeit von außen bzw. einer Störung des virtuellen Attributservice der erreichbaren Empfänger (VAS-Suche) bestehen (VGH München BeckRS 2022, 16901 zu § 55d VwGO; Biallaß NJW 2023, 25).

- 9.2** **Vorübergehend** ist die Störung, wenn sie im Zuge des beginnenden Versandvorgangs neu auftritt, also **nicht dauerhaft** vorliegt. Allerdings soll nicht bereits jede noch so kurzfristige Störung die Möglichkeit der Ersatzeinreichung eröffnen, sondern dafür sollen zumindest mehrere Versuche der elektronischen Übermittlung unternommen worden sein (vgl. BeckOK ZPO/von Selle ZPO § 130d Rn. 4.1). Maßgeblich ist indes die vorübergehende technische Unmöglichkeit **im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung** des elektronisch einzureichenden Dokuments (BGH BeckRS 2024, 39220 Rn. 11; 2024, 2470 Rn. 21; 2023, 17368 Rn. 10; OLG Braunschweig BeckRS 2022, 30256 je zu § 130d ZPO; aA VGH München BeckRS 2025, 18832 zu § 55d VwGO: Maßgeblichkeit des Zeitpunkt der tatsächlichen Ersatzeinreichung). Jedenfalls aber eine Störung über einen längeren Zeitraum hinweg, bei der nicht abzusehen sei, wann sie behoben sein wird, eröffnet die Möglichkeit der Ersatzeinreichung; dies ist zB gegeben, wenn sich aus einer Meldung auf den Internetseiten des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs oder einer anderen zuverlässigen Quelle ergibt, dass der betreffende Empfangsserver nicht zu erreichen ist, und nicht angegeben ist, bis wann die Störung behoben sein wird (vgl. BGH BeckRS 2025, 7280 Rn. 8; GRUR-RS 2023, 23514 Rn. 22 f.).
- 10** Als Rechtsfolge eröffnet Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit der Ersatzeinreichung (zu einer ggf. Pflicht → Rn. 11.1 f.), dh schriftlich oder – näherliegend – per Telefax. Allerdings statuiert Abs. 1 S. 3 die **Pflicht, bei oder unverzüglich nach der Ersatzeinreichung** die zur vorübergehenden Unmöglichkeit elektronischer Einreichung führenden **Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen**. Die Pflicht, das Dokument auf elektronischem Weg nachzureichen, besteht nur nach Aufforderung (Abs. 1 S. 3 Hs. 2).
- 10.1** Fraglich ist, ob bei Vorliegen einer vorübergehenden technischen Störung primär der Weg der Ersatzeinreichung zu wählen ist und nur bei dessen (ebenfalls) darzulogender und glaubhaftzumachender Erfolgslosigkeit die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt (oder ob dieser Zwischenschritt verzichtbar ist). Im Ausgangspunkt kann von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet hat, ein elektronisches Dokument auf einem bestimmten (und dazu gesetzlich vorgegebenen) Weg zu übermitteln, beim Scheitern dieses Weges nicht verlangt werden, dass er innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte, vom Gericht offiziell eröffnete Zugangsart sicherstellt. Wenn er feststellt, dass der beabsichtigte Weg gestört ist, ist es aber zumutbar, jedenfalls im gewählten Übermittlungsweg nach Alternativen zu suchen, die sich aufdrängen (vgl. zum Telefax: BGH NJW 2021, 390). Bei Störung der Internetverbindung ist also eine andere Verbindung (Handy-Hotspot) zu versuchen (vgl. OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2025, 7773 zu § 14b Abs. 1 FamFG); bei Störung der gerichtlichen IT-Struktur dürfte – anders als bei Störung eines gerichtlichen Faxgerätes – ein Ausweichen auf andere Safe-ID-Nummern des Empfangsgerichts wenig erfolgversprechend erscheinen (manchmal haben einzelne Abteilungen des Gerichts unterschiedliche Zugänge, vgl. <https://ejustice.rlp.de/elektr-rechtsverkehr/erreichbarkeit-der-gerichte-und-staatsanwaltschaften/safe-ids-ordentliche-gerichtsbarkeit/amtsgerichte>, zuletzt abgerufen am 5.12.2025, nicht zu verwechseln mit unterschiedlichen Postfachern von Gericht und Gerichtsverwaltung, vgl. OLG Zweibrücken BeckRS 2025, 11721; OLG Stuttgart BeckRS 2024, 13018 je zu § 130d ZPO).
- 10.2** Ob ein anderer Übermittlungsweg gewählt werden muss, erscheint einerseits (nur?) erwägenswert (BGH BeckRS 2021, 34468; 2020, 38867), andererseits soll ihn die anwaltliche Sorgfalt (immer?) gebieten (vgl. BAG BeckRS 2024, 33178 zu § 46g ArbGG; BVerwG BeckRS 2023, 42332 zu § 55d VwGO). Im Anschluss hieran wird in der Instanzrechtsprechung jedenfalls vermehrt eine Ersatzeinreichung gefordert (vgl. OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2025, 7773 zu § 14b Abs. 1 FamFG; BeckRS 2025, 385 zu § 130d ZPO; OVG Lüneburg BeckRS 2024, 7903; OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2023, 31767; VGH München BeckRS 2023, 242 je zu § 55d VwGO; einschränkend OLG Koblenz BeckRS 2023, 53421 zu § 130d ZPO). Zurückhaltung mit einer Verweisung auf die Ersatzeinreichung ist aber geboten, wenn die Störung im Bereich des empfangenden Gerichts angesiedelt ist (OLG Celle BeckRS 2025, 14074 zu § 130d ZPO).
- 11** Die **Darlegung** setzt eine verständliche, geschlossene Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände voraus. Das setzt nähere (laienverständliche) Darlegungen zur Art des Fehlers und etwaigen vergeblichen Behebungsversuchen voraus, ohne dass dazu freilich technische Ursachenforschung oder Sachverhaltsaufklärung betrieben werden müsste (BGH BeckRS 2023, 10045 Rn. 16 zu § 130d ZPO; BAG BeckRS 2022, 35025 Rn. 36 zu § 46g ArbGG; VGH München BeckRS 2022, 16901; OVG Schleswig BeckRS 2022, 15028 je zu § 55d VwGO). Das schließt Darlegungen zur grundsätzlichen und fortlaufenden Funktionsfähigkeit des eingerichteten Versandsystems ein (BGH BeckRS 2024, 2621 Rn. 8 zu § 130d ZPO), die folglich – zur Vermeidung eines zusätzlichen Stressfaktors – aktualisiert vorgehal-

ten werden sollten, um im Bedarfsfall kurzfristig auf sie zurückgreifen zu können (Fritzsche NZFam 2023, 948). Die Schilderung muss so vollständig sein, dass sie nicht den Schluss zulassen kann, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht (BGH BeckRS 2024, 39220 Rn. 10; 2024, 7960 Rn. 16 zu § 130d ZPO). Geringfügige Ungenauigkeiten in der Darlegung (zB Angabe einer Störung der beA-Versandsoftware statt Angabe einer EGVp-Störung bei dem zu erreichenden beabsichtigten Gericht) sind aber unschädlich (BGH BeckRS 2024, 2470 Rn. 20 zu § 130d ZPO).

Die **Glaubhaftmachung** kann durch eidesstattliche Versicherung (§ 294 ZPO, vgl. BGH 12 GRUR-RS 2023, 23514 Rn. 16 zu § 130d ZPO; Witt RD 2024, 93) oder durch eine anwaltliche Versicherung über die Richtigkeit der Darlegungen unter Bezugnahme auf die Standespflichten (BGH BeckRS 2024, 2621 Rn. 8; 2023, 10045 Rn. 11 je zu § 130d ZPO; BAG BeckRS 2022, 35025 Rn. 29 zu § 46g ArbGG; BGH BeckRS 2022, 29161 Rn. 15 zu § 14b FamFG), aber auch durch Vorlage anderer Beweismittel (zB Augenscheinsobjekte (§ 371 Abs. 1 ZPO) wie Ausdrücke, Screenshots) erfolgen (BGH BeckRS 2024, 2470 Rn. 22; 2023, 31234 Rn. 18 zu § 130d ZPO). Ob es der Glaubhaftmachung auch bedarf, wenn die Störung gerichtsbekannt und damit **offenkundig** ist (§ 291 ZPO), ist umstritten (bejahend: BGH BeckRS 2023, 17842 zu § 130d ZPO; OLG Stuttgart BeckRS 2025, 3703 zu § 32d StPO; abl. BAG BeckRS 2022, 35025 Rn. 39; LAG Niedersachsen BeckRS 2023, 18544 zu § 46g ArbGG; OLG Düsseldorf GRUR-RS 2024, 12455; OLG Hamm BeckRS 2023, 25621 zu § 130d ZPO; AGH Nordrhein-Westfalen BeckRS 2023, 34182 zu § 55d VwGO; offenlassend BGH BeckRS 2024, 2470 Rn. 23; 2023, 31234 Rn. 18). Vorzugswürdig dürfte sein, in diesen Fällen eine Glaubhaftmachung der Ursächlichkeit der Störung für die Ersatzeinreichung genügen zu lassen (OLG Düsseldorf GRUR-RS 2024, 12455; OLG Hamm BeckRS 2023, 25621 zu § 130d ZPO; AGH Nordrhein-Westfalen BeckRS 2023, 34182 zu § 55d VwGO), um einen grundsätzlichen Nutzungswillen erkennen zu können.

Darlegung und Glaubhaftmachung müssen **parallel mit der Ersatzeinreichung oder 13 unverzüglich** danach erfolgen. Die Glaubhaftmachung ist bereits mit der Ersatzeinreichung erfolgt, wenn sie noch am Tag der Ersatzeinreichung bei Gericht eingeht (BGH BeckRS 2024, 26501 Rn. 8; GRUR-RS 2023, 23514 Rn. 12 f.). Ob es hier – entgegen dem Wortlaut des § 23a Abs. 1 S. 3 – ein Stufenverhältnis in dem Sinne gibt, dass primär eine parallele Einreichung zu erfolgen hat und eine Nachreichung nur dann ausnahmsweise zulässig ist, wenn das technische Defizit erst kurz vor Fristablauf bemerkt wird und daher nicht mehr genügend Zeit für die gebotene Darlegung und Glaubhaftmachung in dem ersatzweise einzureichenden Schriftsatz verbleibt (BGH BeckRS 2024, 26501 Rn. 7; GRUR-RS 2023, 23514 Rn. 11; BeckRS 2023, 10045 Rn. 11 je zu § 130d ZPO; offenlassend BGH BeckRS 2022, 29161 Rn. 14 zu § 14b FamFG), erscheint zweifelhaft (vgl. auch Toussaint EWiR 2023, 221 (222)). Die Norm selbst ist hierzu unergiebig; die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/12634, 28) spricht sich zwar für die Gleichzeitigkeit aus, nach dem Telos der Norm, umgehend Klarheit über die Wirksamkeit der Ersatzeinreichung zu gewinnen, ist auch eine unverzügliche Nachreichung, dieses Merkmal zutreffend verstanden, genügend: **Unverzüglich** sind Darlegung und Glaubhaftmachung nämlich nur dann, wenn sie zeitlich unmittelbar nachfolgen. Anders als bei § 121 BGB ist **keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit** zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung ist vom Nutzungspflichtigen abzugeben, sobald er zu einer geschlossenen Schilderung in der Lage ist (BGH BeckRS 2023, 10045 Rn. 11, 16 zu § 130d ZPO), gewöhnlich spätestens am Folgetag (BGH BeckRS 2023, 17844 Rn. 25 zu § 130d ZPO). Will man dem nicht folgen, haben sich Schilderung und Glaubhaftmachung auch darauf zu beziehen, warum eine parallele (Ersatz-)Einreichung nicht möglich gewesen ist (BeckOK ZPO/von Selle ZPO § 130d Rn. 5.2).

II. Verschlussachen (Abs. 2)

Weil die ausnahmslos elektronische Aktenführung von Verschlussachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, und die Übermittlung von Verschlussachen, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden könnten (BT-Drs. 20/10943, 53 zu § 15 Abs. 1 EGStPO), gestattet Abs. 2 S. 1 übergangsweise bis 31.12.2035 (Details 14

→ Rn. 14.1) die Übermittlung von Dokumenten und Aktenbestandteilen, die als Verschlusssachen „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, weiterhin in Papierform. Für diese Konstellationen ist in der benannten Übergangszeit die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach Abs. 1 S. 1 von Dokumenten und Aktenteilen, die als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher eingestuft sind, suspendiert.

- 14.1** Auf einen Vorbehalt zur fortdauernden papiergebundenen Aktenführung insoweit (vgl. § 43 Abs. 1 S. 1 EGZPO; § 14 Abs. 7 S. 1 FamFG; § 112 Abs. 3 S. 1 ArbGG; § 177 Abs. 1 S. 1 VwGO; § 211 Abs. 1 S. 1 SGG; § 162 Abs. 1 S. 1 FGO; § 15 Abs. 1 S. 1 EGStPO; § 110a Abs. 1b S. 1 StVollzG; § 110a Abs. 1b S. 1 OWiG) verzichtet Abs. 2 und überantwortet dies in das Ermessen des Bundesverfassungsgerichts zur Umstellung der Aktenführung nach § 23e Abs. 1 (→ § 23e Rn. 1 ff.).
- 15** S. 2 stellt klar, dass die bislang für die Erstellung, Übermittlung und Führung dieser eingestuftten Akten bzw. Aktenbestandteile geltenden Vorschriften nach wie vor Anwendung finden (BT-Drs. 20/10943, 53 zu § 15 Abs. 1 S. 3 EGStPO).

III. Überschreitung der Datenhöchstgrenze (vgl. § 3 ERVV)

- 16** Die Frage nach einer Ersatzeinreichung wegen Überschreitung des nach § 3 iVm § 5 Abs. 1 Nr. 3 ERVV bestimmten höchstmöglichen Datenvolumens elektronischer Dokumente stellte sich vorübergehend von Anfang 2024 bis Ende Juli 2025 nicht mehr, weil die entsprechende Bestimmung zum 31.12.2023 auslief. Zum 30.7.2025 wurden aber neue Höchstgrenzen eingeführt. Wird deren Überschreitung glaubhaft gemacht, ist eine elektronische Einreichung ebenfalls nicht möglich und eine Ersatzeinreichung zulässig. Dieser sollen auf physischen Datenträgern gespeicherte elektronische Dokumente, die den Schriftsatz und seine Anlagen enthalten, beigelegt sein (→ § 23a Rn. 13).

§ 23d [Ausdrucke für Akten in Papierform]

(1) ¹Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akte zu fertigen. ²Kann dies bei Anlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. ³Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.

Überblick

Die Vorschrift dient der überwiegenden Vermeidung von Hybridakten (→ Rn. 1 f.). Deshalb sind elektronische Dokumente als Ausdruck in die (Papier-)Akten zu übernehmen (→ Rn. 3), gleich ob sie als solche von extern eingereicht (→ § 23a Rn. 5 ff.) oder intern erstellt wurden (→ § 23b Rn. 3 ff.). Dabei sind im Falle externer Einreichung sowohl die ggf. Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges als auch die (alternativ nötige) Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu vermerken (→ Rn. 9 ff.). Ausdruck nebst Vermerk stehen einer beglaubigten Abschrift des elektronischen Dokuments gleich

(→ Rn. 12). Es schließt sich eine Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten bezüglich des elektronischen Dokuments an (→ Rn. 15).

Übersicht

| | Rn. | | Rn. |
|--|-----|---|-----|
| A. Bedeutung, Anwendungsbereich ... | 1 | D. Dokumentation qualifizierter elektronischer Signatur(en) (Abs. 3) | 10 |
| B. Ausdruck (Abs. 1) | 3 | | |
| C. Dokumentation des sicheren Übermittlungsweges (Abs. 2) | 9 | E. Speicherfrist (Abs. 4) | 15 |

A. Bedeutung, Anwendungsbereich

Die Vorschrift setzt voraus, dass die Verfahrensakte des Bundesverfassungsgerichts (noch) **1** in Papier geführt werden, also bisher keine Nutzung des Übergangs zur elektronischen Aktenführung erfolgte (§ 23e Abs. 1, → § 23e Rn. 3). Eingedenk der Möglichkeit (§ 23a) bzw. Verpflichtung (§ 23c) zur Einreichung von Dokumenten auf elektronischem Weg dient sie der weitgehenden Vermeidung von Hybridakten (Details → Rn. 1.1), indem sie – mit ermessensgebundenen Ausnahmen (→ Rn. 6) – einen **zwingenden Medientransfer** solcher elektronischen Dokumente hin zur Papierakte anordnet. Dadurch wird die (fast) vollständige Sammlung der zu einem Verfahren gehörenden Dokumente in einer (Papier-)Akte gewährleistet (vgl. BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 1 ff.).

Eine einmalig vollständige Umstellung auf eine elektronische Aktenführung ist vorerst zumindest **1.1** aufgeschoben: Einerseits eröffnet § 23e Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit zur nur teilweisen Umstellung mit der Folge einer **hybriden Aktenführung**, zB wenn Akten, die in Papierform angelegt wurden, in elektronischer Form weitergeführt werden sollen (vgl. BT-Drs. 20/11788, 57). Andererseits sieht § 23c Abs. 2 für Dokumente und Aktenanteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind, vor, dass sie bis zum 31.12.2035 in Papierform übermittelt werden dürfen und die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimschutzvorschriften unberührt bleiben.

§ 23d, welcher zum 1.8.2024 in Kraft trat (→ § 23a Rn. 1), entspricht dabei im Wortlaut **2** § 298 ZPO, auch iVm § 14 Abs. 3; § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG bzw. § 46 Abs. 2 ArbGG; § 55b Abs. 2–5 VwGO; § 65b Abs. 2–5 SGG und § 52b Abs. 2–5 FGO. Ergänzend wird auf die einschlägigen Kommentierungen der Parallelnormen (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 1–24; BeckOK VwGO/Schmitz VwGO § 55b Rn. 5–10; BeckOK SozR/Mink SGG § 65b Rn. 3; Gräber/Stapperfeld FGO § 52b Rn. 4) Bezug genommen.

B. Ausdruck (Abs. 1)

§ 23d setzt die weitere Führung der **Verfahrensakten in Papierform** voraus. Dies gilt **3** bis zur vollständigen Umstellung auf die elektronische Aktenführung (§ 23e Abs. 1 S. 1). Erst wenn sie erfolgte, verliert die Norm ihren Anwendungsbereich.

Nach Abs. 1 S. 1 sind von elektronischen Dokumenten, die von den Verfahrensbeteiligten **4** oder Dritten (§ 27a) eingereicht (§ 23a) oder intern erstellt (§ 23b S. 1) wurden, **Ausdrucke** zu fertigen. Dabei sind ihnen Vermerke über das Vorliegen einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 23a Abs. 3 S. 1 und 3, § 23b S. 1) oder die Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges (§ 23a Abs. 3 S. 1, Abs. 4) beizufügen.

Im Interesse der Vollständigkeit der Papierakte sind auch elektronische Dokumente einzu- **5** beziehen, die den formellen Anforderungen des § 23a nicht genügen oder auf einem dort nicht vorgesehenen Weg (etwa E-Mail) eingegangen sind, wenn sie Verfahrensbezug haben (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 5).

Der Ausdruck hat den Inhalt des elektronischen Dokuments **zutreffend und vollständig** **6** wiederzugeben. Nach Abs. 1 S. 2 ist ein Ausdruck von **Anlagen** entbehrlich, wenn seine Anfertigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (zu extrem umfangreichen Antragsdokumenten → Rn. 6.1). Rein faktisch dürfte Selbiges für Antragschriften oder Ähnliches ebenfalls gelten, wenn der Ausdruck aus technischen Gründen schlechterdings unmöglich ist; allerdings dürfte es dann auch an einer gerichtlichen Bearbeit-

barkeit iSd § 23a Abs. 6 fehlen, so dass primär der dortige Weg zu beschreiten ist (→ § 23a Rn. 7 ff.; → § 23a Rn. 56 ff.).

- 6.1 Dass diese Möglichkeit auch bestehen soll, wenn der Ausdruck eines extrem umfangreichen Satzes mit einem Aufwand verbunden wäre, der zu den dadurch zu erwartenden Vorteilen nicht in einem angemessenen Verhältnis steht (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 6b), erscheint im Hinblick auf die Intension der Norm, eine einheitliche Papierakte zu gewährleisten, sehr zweifelhaft.
- 7 Erfolgt kein Ausdruck, ist – abweichend von der Grundregel des Abs. 4 (→ Rn. 15) – das elektronische Dokument **dauerhaft elektronisch zu speichern** (Abs. 1 S. 3). Dies kann auf einem bei der Papierakte befindlichen (externen) Datenträger (zB USB-Stick), aber auch in einem Computersystem geschehen. Jeweils ist der Speicherort in der Papierakte zu vermerken, und es ist technisch sicherzustellen, dass das Speichermedium im gesamten nach den maßgeblichen Aufbewahrungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeitraum zur Verfügung steht, also insbesondere ausgelesen werden kann.
- 8 Über den Gesetzeswortlaut hinaus sind von elektronischen Dokumenten Ausdrücke zu erstellen, um sie anderen Verfahrensbeteiligten oder Äußerungsberechtigten zur Verfügung stellen, die ihrerseits nicht am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen (müssen).

C. Dokumentation des sicheren Übermittlungsweges (Abs. 2)

- 9 Es ist in den Akten zu vermerken, wenn das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 23a Abs. 4, → § 23a Rn. 29 ff.) eingereicht wurde (Abs. 2). Die Dokumentation muss die fehlerfreie Nutzung des sicheren Übermittlungsweges ausweisen, was durch den Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN, Details → Rn. 9.1 f.) erfolgt. Aus diesem ergibt sich im Zusammenspiel mit der einfachen Signatur des elektronischen Dokuments die (überwiegend erforderliche) Wahrung der Identität von signierender und versendender Person (§ 23a Abs. 3 S. 1 Alt. 2, → § 23a Rn. 33 ff.).
- 9.1 Der VHN ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die die sichere Anmeldung des Postfachinhabers an seinem Verzeichnisdienst und den Umstand, dass dieser Verzeichnisdienst ihn als Inhaber eines sicheren Übermittlungswege ausweist, aufzeigt. Ob das eingegangene Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg versandt worden ist, lässt sich daher (nur) anhand des Prüfvermerks, des Transfervermerks oder des Prüfprotokolls erkennen. Sie visualisieren den VHN (BGH BeckRS 2025, 2525; 2023, 14120; BAG BeckRS 2020, 13297).
- 9.2 Bei Einreichung per De-Mail muss dokumentiert werden, dass die nach § 23a Abs. 4 Nr. 1 erforderliche Bestätigung über die sichere Anmeldung (§ 5 Abs. 5 DeMailG) vorgelegen hat, was in diesem Fall den Ausweis der auf das Dokument aufzubringenden qualifizierten elektronischen Signatur des Diensteanbieters erfordert (Fritzsche NZFam 2024, 464).

D. Dokumentation qualifizierter elektronischer Signatur(en) (Abs. 3)

- 10 Abs. 3 schreibt vor, dass bei Dokumenten, die mit einer (oder mehreren) qualifizierten elektronischen Signatur(en) iSd Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO versehen sind, ein Transfervermerk zu erstellen und der Papierakte beizufügen ist, aus dem die für die Gültigkeit der Signatur(en) wesentlichen Angaben hervorgehen (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 8).
- 11 Die Regelung des Abs. 2 scheint vor derjenigen des Abs. 3 Vorrang haben, was sich aus dem Wortlaut „und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht“ ableiten lässt. Das ist selbst dann verfehlt, wenn bei Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges das Identitätserfordernis von signierender und versendender Person gewahrt ist (vgl. BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 8a). Denn einerseits ist die qualifizierte elektronische Signatur (→ § 23a Rn. 18 ff.) „formstärker“ als die Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges bzw. kann andererseits auch ein qualifiziert signiertes Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 23a Abs. 2 S. 2 iVm § 4 Abs. 1 Nr. 1 ERVV). Vorzugswürdig ist daher, immer nach Abs. 3 zu verfahren, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur beigefügt wurde.
- 12 Die Regelung soll zudem nur für extern eingereichte elektronische Dokumente gelten, nicht dagegen für solche iSd § 23b S. 1 (vgl. BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 8b). Für Letztere sei das Anbringen eines Transfervermerks fakultativ; seine Herstellung und

Beifügung führe aber dazu, dass etwas einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift Gleichwertiges entstehe (vgl. § 416a ZPO). Vorzugswürdig erscheint auch hier, Abs. 3 auf alle elektronischen Dokumente anzuwenden. Der Wortlaut der Norm lässt dies allemal zu.

Der Transfervermerk muss drei Angaben enthalten:

- das Ergebnis der Integritätsprüfung, Nr. 1 (Details → Rn. 13.1); 13
- Es handelt sich um die Feststellung, ob das signierte Dokument nach Erstellung der Signatur verändert worden ist. Sie lautet sinngemäß auf entweder „gültig“ oder „ungültig“. 13.1
- den Inhaber des Signaturschlüssels, Nr. 2 (Details → Rn. 13.2);
- Der Signaturschlüssel ist ein geheimer Code, der einer bestimmten Person zugewiesen wurde. Diese Person ist hier auszuweisen. 13.2
- den Zeitpunkt der Signatur, Nr. 3 (Details → Rn. 13.3).
- Eine qualifizierte elektronische Signatur enthält die Angabe, zu welchem Zeitpunkt sie erstellt worden ist, weil nur so erkennbar wird, ob sie in dem Zeitraum erstellt wurde, in dem der Signaturschlüssel Gültigkeit besitzt/besaß. Vergleiche im Übrigen BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 11.2 ff. 13.3
- Für andere elektronische Dokumente, insbesondere Anlagen iSd § 23a Abs. 3 S. 2 (→ § 23a Rn. 49), gelten diese Dokumentationsanforderungen der Abs. 2 und 3 nicht. Der Transfervermerk bedarf auch keiner Unterschrift, um seine automatisierte Erstellung zu ermöglichen (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298 Rn. 13; MüKoZPO/Prütting ZPO § 298 Rn. 7). 14

E. Speicherfrist (Abs. 4)

Die **(Mindest-)Speicherfrist** für das ausgedruckte elektronische Dokument beträgt sechs Monate und beginnt mit seiner Übertragung (vgl. MüKoZPO/Prütting ZPO § 298 Rn. 10), dh mit seinem Eingang auf dem Empfangsintermediär des Bundesverfassungsgerichts (§ 23a Abs. 5 S. 1) bzw. seiner Erstellung iSd § 23b S. 1. Unterbleibt der Ausdruck, zB infolge elektronischer Aktenführung, ist das elektronische Dokument dauerhaft zu speichern (vgl. Stein/Jonas/Thole, ZPO, 23. Aufl. 2024, ZPO § 298 Rn. 15). 15

§ 23e [Elektronische Führung der Verfahrensakten]

(1) ¹Die Verfahrensakten können elektronisch geführt werden. ²Sie können auch teilweise elektronisch geführt werden.

(2) ¹Werden die Verfahrensakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. ²Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. ³Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. ⁴Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. ⁵Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

Überblick

Die Norm ermöglicht die elektronische Aktenführung (→ Rn. 1 ff.), deren Implementierung – anders als nach den Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten – nicht von einem Verordnungsvorbehalt oder einem Fixdatum, sondern vom Ermessen des Bundesverfassungsgerichts abhängt. Sie stellt Anforderungen für einen Medientransfer hin zu elektronischen Dokumenten auf (→ Rn. 4 ff.) und bestimmt (Mindest-)Speicherfristen für diesbezüglichen Ausgangsunterlagen (→ Rn. 7).

A. Zweck der Regelung

- 1 Die Vorschrift ermöglicht die (teilw., Abs. 1 S. 2) **elektronische Aktenführung** (zur Abgrenzung gegenüber elektronischen Hilfsmitteln bei der Aktenführung → Rn. 1.1). Ihre Einführung unterliegt keinem Verordnungsvorbehalt (vgl. unter anderem § 298a Abs. 1 S. 2 ZPO, § 46e Abs. 1 S. 2 ArbGG). Hierfür besteht auch kein fixes Datum (1.1.2026, vgl. unter anderem § 298a Abs. 1a S. 1 ZPO, § 46e Abs. 1a S. 1 ArbGG). Vielmehr bestimmt diesen Zeitpunkt das Bundesverfassungsgericht selbst (BT-Drs. 20/9043, 18; 20/11788, 57).
- 1.1 Vor dieser (verbindlichen) Einführung lässt die Norm es aber zu, ergänzend zu den Papierakten zusätzlich elektronische Dokumentenbestände zu führen, um einen schnellen Zugriff und bessere Suchmöglichkeiten zu schaffen. Diese Hilfsmittel treten aber nicht an die Stelle der weiterhin maßgeblichen Papierakte; für sie gilt § 23e nicht. Die Norm verbietet ebenfalls für die Zeit nach dem Umstellungsstichtag nicht, Papierausdrucke zur erleichterten Aktenbearbeitung zu erstellen (vgl. BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298a Rn. 1.1).
- 2 § 23e, welcher zum 1.8.2024 in Kraft trat (→ § 23a Rn. 1), entspricht im Wesentlichen § 298a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 ZPO, auch iVm § 113 Abs. 1 S. 1 FamFG; § 46e Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 ArbGG; § 14 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 6 S. 1 FamFG iVm § 298a Abs. 2 ZPO; § 55b Abs. 1 S. 1, Abs. 1a S. 3, Abs. 6 VwGO; § 65b Abs. 1 S. 1, Abs. 1a S. 3, Abs. 6 SGG und § 52b Abs. 1 S. 1, Abs. 1a S. 3, Abs. 6 FGO. Eine elektronische Akten-(fort-)führung vergleichbar zu Abs. 1 unter Regelung des Medientransfers erlauben auch die §§ 32 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a, 32e StPO; § 110a Abs. 1 S. 1, Abs. 1a, § 110c S. 1 OWiG iVm § 32e StPO. In Anbetracht dieser Parallelität wird ergänzend auf die einschlägigen Kommentierungen (BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298a Rn. 2 ff.; BeckOK ArbR/Hamacher ArbGG § 46e Rn. 2 ff.; BeckOK FamFG/Perleberg-Kölbel FamFG § 14 Rn. 4 f.; BeckOK VwGO/Schmitz VwGO § 55b Rn. 3, 11; BeckOK SozR/Mink SGG § 65b Rn. 1–3; Gräber/Stapperfend FGO § 52b Rn. 1–5; BeckOK StPO/Valerius StPO § 32 Rn. 6–10.1; BeckOK StPO/Valerius StPO § 32e Rn. 2 ff.) verwiesen.

B. Elektronische Aktenführung

- 3 Die Implementierung der **elektronischen Aktenführung** in den „Verfahrensalltag“ bestimmt das Bundesverfassungsgericht selbst (Abs. 1 S. 1). Dies gilt auch für die Frage, ob es nur teilweise im Zuge einer **hybriden Aktenführung** einen Wechsel hin zur elektronischen Aktenführung vornimmt (Abs. 1 S. 2), zB zunächst als Papierakten geführte Verfahren ab einem bestimmten Zeitpunkt im Rahmen einer elektronischen Akte fortführt oder aber Verschlussachen (§ 23c Abs. 2) von der elektronischen Aktenführung ausnimmt. Das Bundesverfassungsgericht soll mit Abs. 1 S. 2 insgesamt weniger eng als die Fachgerichtsbarkeit an konkrete Fallgruppen gebunden sein (vgl. BT-Drs. 20/11788, 57).

C. Medientransfer

- 4 Als Gegenstück zu § 23d ordnet § 23e in Abs. 2 S. 1 – bei erfolgter Einführung der elektronischen Aktenführung – einen **Medientransfer** hin zu elektronischen Dokumenten an und postuliert in Abs. 2 S. 2–4 entsprechende inhaltliche Vorgaben hierzu. Erfasst werden alle zur Akte gehörenden (Papier-)Unterlagen (zu Einzelheiten → Rn. 4.1 f.) einschließlich der Anlagen (vgl. BeckOK ZPO/Bacher ZPO § 298a Rn. 3).
- 4.1 Der Kreis der hiervon betroffenen Unterlagen wird gering sein, weil weitgehend eine Pflicht zur elektronischen Einreichung besteht (§ 23c Abs. 1 S. 1, → § 23c Rn. 3 ff.): So sind schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie sonstige Schriftsätze und deren Anlagen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronische Dokumente zu übermitteln. Daher liegt es nahe, dass auch parallel zu solchen Anträgen **schriftlich einzureichende Dokumente**, insbesondere die Verfahrensvollmacht des Beteiligten selbst nach § 22 Abs. 2 S. 1, elektronisch eingereicht werden, zumal § 23a Abs. 3 S. 3 dies ermöglicht (→ § 23a Rn. 49 f.). Es verbleiben daher zu übertragende (Papier-)Unterlagen, die